

§. 2.

Für jeden Standesamtsbezirk ist, auch wenn derselbe aus mehreren Gemeinden besteht, immer nur ein einziges Geburdsregister, dergleichen ein einziges Heirathsregister und ein einziges Sterberegister zu führen.

Die den Standesämtern zu liefernden Hauptregister werden bei den kleinern Standesamtsbezirken auf den Bedarf mehrerer Jahre berechnet werden. Sobald ein solches Register für ein Kalenderjahr abgeschlossen ist, erfolgen die Eintragungen für das neue Kalenderjahr in dem nämlichen Bande unter neuer, von Nr. 1 beginnender Nummerirung, bis der Band gefüllt ist.

Bei den Nebenregistern bildet, sofern nicht für einen größeren Standesamtsbezirk in Gemäßheit der Ausführungsverordnung des Bundesraths §. 3 eine Zerlegung nothwendig wird, jeder Jahrgang stets einen Band oder ein Heft für sich.

§. 3.

Der Abschluß der Register hat sofort mit dem Ablaufe des Kalenderjahres zu erfolgen. Entscheidend für die Frage, in die Register welches Jahres eine Eintragung gehört, ist die Zeit der Aufnahme der Anzeigeverhandlung, nicht die Zeit, zu welcher die einzutragende Thatfache stattgefunden hat. Eine am 30. Dezember 1876 erfolgte Geburt, welche am 3. Januar 1877 angemeldet wird, gehört daher nicht in das Register von 1876, sondern in dasjenige von 1877. Ausgeschlossen hiervon sind solche Eintragungen, welche am Bande der Hauptverhandlung gemacht werden, wie die nachträgliche Angabe der Vornamen.

Der Abschluß ist auch bei denjenigen Standesregistern, welche nur ein einziges Jahr umfassen, unmittelbar hinter der letzten eingetragenen Urkunde zu bewirken, so daß keine unangefüllten Formulare vor dem Abschlusse verbleiben.

Die gebühtig abgeschlossenen Nebenregister sind alljährlich bis zum 8. Januar an die Kuffschickbehörde (das Justizamt) abzugeben.

§. 4.

Zu jedem der drei Register ist nach §. 10 Ziff. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesraths ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichnis anzufügen.

Erfolgt eine Anzeige erst nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Thatfache stattgefunden hat, (cf. oben §. 3, Abf. 1), so ist in den Namensverzeichnissen zu den Registern beider Jahrgänge, unter Angabe des Jahrganges unter der Nummer des Register-eintrags, desfallsiger Vermerk zu machen.